



**Gemeinsam sind wir stark !!!
Kommunale Spitzenverbände und Feuerwehren erreichen nochmalige
Nachbesserung bei der Feuerwehrförderung**

<p>Gemeinsame Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände, der AGBF und des LFV Bayern</p>	<p>Erreichte Änderung gegenüber der geplanten Fassung Geplantes Inkrafttreten: 01.07.2008</p>
<p>Der Zuschuss für TS 8/8 wird auf 3.500 Euro angehoben und soll insbesondere zur Stärkung der kleineren Feuerwehren dienen.</p>	<p>neuer Förderfestbetrag 3.500,- €</p>
<p>Der Zuschuss für TSA soll aus dem vorgenannten Grund auf 5.000 Euro angehoben werden.</p>	<p>neuer Förderfestbetrag 5.000,- €</p>
<p>Die Beschränkung zur Förderung nur eines Versorgungs-Lkw pro Stadt und Landkreis muss aufgehoben werden,</p>	<p>Die Förderung von Versorgungs-Lastkraftwagen (nach der vom Staatsministerium des Innern erlassenen Technischen Baubeschreibung für Versorgungs-LKW in der jeweils einschlägigen Fassung) wird für den Zeitraum der Geltung dieser Bekanntmachung (vgl. Nr. 7.2) für Bayern auf 96 Fahrzeuge beschränkt. Die Regierungen können die auf den Regierungsbezirk entfallenden Fahrzeuge (die Anzahl entspricht der Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk) auf Antrag nach dem tatsächlichen Bedarf vergeben. Sofern in einem Regierungsbezirk Fahrzeuge nicht benötigt werden, können diese auch anderen Regierungsbezirken zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit den Kreisbrandräten und Stadtbrandräten bzw. Leitern der Berufsfeuerwehren im Regierungsbezirk. Über den Ort der Stationierung entscheidet der Kreisbrandrat oder Stadtbrandrat bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Regierung.</p>

<p>Der Teleskop-Gelenkmast muss auch künftig förderfähig bleiben.</p>	<p>Förderfestbetrag: 130.000,- €</p> <p>Anstelle einer DLA (K) 23/12 oder einer DLA (K) 18/12 werden auch Teleskopgelenkmasten in vergleichbarer Ausführung zur Brandbekämpfung gefördert, sofern sie bei den Feuerwehren der Gemeinde als Ergänzung für eine sonst notwendige zweite oder weitere Drehleiter beschafft werden sollen. Diese Entscheidung ist unter einsatztaktischen Gesichtspunkten unter Mitwirkung des Kreisbrandrats oder Stadtbrandrats bzw. Leiters der Berufsfeuerwehr und Beachtung der Nr. 4.3.2 eigenverantwortlich vor Ort zu treffen; Nr. 6.2 bleibt unberührt.</p>
<p>Eine Übergangsregelung ist dahingehend erforderlich, dass alle Antragsteller, denen derzeit noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt, in den Genuss der neuen Förderrichtlinien kommen.</p>	<p>Sofern noch vor dem 1. Juli 2008 die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10/6 nach DIN 14530-5 Ausgabe 10/07 bewilligt oder die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung eines solchen Fahrzeugs erteilt wurde, ist der für diesen Fahrzeugtyp nach Anlage 2 ab dem 01. Juli 2008 vorgesehene Förderfestbetrag einschlägig. Für alle anderen Anträge, für die ein Maßnahmebeginn (siehe Anmerkung unten) noch nicht erfolgt ist, kommen die in den Anlagen 1 und 2 ab dem 1. Juli 2008 vorgesehenen Festbeträge zur Anwendung.</p> <p>Für Zuwendungsanträge zum Bau und kompletter Ausstattung von Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutz-Werkstätten oder Atemschutz-Übungsanlagen, für die von der Regierung vor dem 01. Juli 2008 nach den Zuwendungsrichtlinien vom 13.12.2004, AllMBI S. 658, entweder eine Bewilligung oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ausgesprochen wurde, gelten die Festbeträge der dortigen Anlage 1 weiter.</p>
<p>Besondere Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>In der Ziffer 4.5.2 sollte eine Förderung des TLF 20/40-SL auch dann möglich sein, wenn die Feuerwehr anstelle eines Rüst- oder Gerätewagens ein HLF 20/16 besitzt</p>	<p>Ziffer 4.5.2 bleibt unverändert; es handelt sich hier aber um eine Soll- keine Mussvorschrift</p>

Anmerkung zum Maßnahmebeginn:

Nach der Anlage 3 zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift) ist als Maßnahmebeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.